

Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlage- und Versicherungsanlageberatung



The Finance Assistance Company®
www.vpi.at

VPI Vermögensplanung GmbH
LEI Nr.: 5299005MLXU34BV36C2

Datum: 01.01.2023

VPI Vermögensberatung GmbH
LEI Nr.: 52990015AUU0IZKI0B47

Im März 2018 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Aktionsplan zur Finanzierung von nachhaltigem Wachstum. Darin geht es vor allem um die Berücksichtigung der sogenannten ESG-Kriterien:



Transparenz nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens Offenlegung gemäß den Artikeln 3, 4 und 6 der Verordnung (EU) 2019/2088 (DisclosureVO)

VPI als Finanzberater im Sinne von Artikel 2 Ziffer 11. Buchstabe d) der DisclosureVO berücksichtigt nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlage- und Versicherungsanlageberatung im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Die Unternehmen fühlen sich in ihrer Geschäftstätigkeit ökologischen, sozialen und klimafreundlichen Werten grundsätzlich verbunden. Für die Erstellung eines nachhaltigen Portfolios sind Erfahrung sowie spezielle Prozesse und Ressourcen erforderlich. VPI bietet daher nur Finanz- und Versicherungsanlageprodukte von wenigen ausgewählten und renommierten Partnern an. In den von diesen Partnern veröffentlichten Berichten (Verkaufsprospekt, KID) wird die Berücksichtigung der ESG-Kriterien dokumentiert.

Im inzwischen stark gewachsenen Markt an nachhaltigen Finanz- und Versicherungsanlageprodukten ist für das jeweilige Fondsmanagement inzwischen auch eine breite Streuung in verschiedene Anlageklassen, Themen und Regionen möglich.

Die Aufnahme und laufende Kontrolle der Investmentfonds in der VPI-Watchlist erfolgt durch das VPI-Risikomanagement auf Basis der Angaben der entsprechenden Finanzmarktteilnehmer in den Dokumenten zu den einzelnen Finanzprodukten.

VPI beobachtet tatsächliche oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken sowie auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Reputation des Unternehmens laufend im Rahmen seiner üblichen Risikomanagementstrategie (Risk Management).

Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung

VPI berücksichtigt in Anbetracht der Größe, der Art und des Umfangs ihrer Tätigkeiten und der Art der Finanz- und Versicherungsanlageprodukte, die Gegenstand ihrer Beratung sind, einige der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei ihrer Anlage- und Versicherungsanlageberatung. Basis dafür sind die von den Finanzmarktteilnehmern (Produktherstellern) stammenden Informationen im Rahmen der Beurteilung der Geeignetheit.

Jeder Kunde wird am Beginn der Geschäftsbeziehung und in weiterer Folge jährlich im Rahmen seines persönlichen Jahresgespräches über die Möglichkeiten nachhaltiger Finanzprodukte aufgeklärt. Dabei kann der (potenzielle) Kunde unbeeinflusst seine Nachhaltigkeitspräferenzen bekanntgeben. Wenn der (potenzielle) Kunde die Investition in ein Finanzinstrument bzw. Versicherungsanlageprodukt wünscht, bei dem die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden, und bestimmt der (potenzielle) Kunde qualitative oder quantitative Elemente, mit denen die Berücksichtigung nachgewiesen wird, gleicht VPI diese Angaben mit den von den Produktherstellern gelieferten Informationen ab.

Ergibt die Beurteilung der Geeignetheit, dass eines oder mehrere Finanzinstrumente bzw. Versicherungsanlageprodukte den Angaben des (potenziellen) Kunden entsprechen bzw. für ihn geeignet sind, kann dieses bzw. können diese Produkte dem (potenziellen) Kunden empfohlen werden.

Ergibt die Beurteilung der Geeignetheit, dass keine Finanzinstrumente oder Versicherungsanlageprodukte den Angaben des (potenziellen) Kunden entsprechen bzw. für ihn geeignet sind, wird dem (potenziellen) Kunden kein Produkt empfohlen und er wird über diesen Umstand aufgeklärt. Dem (potenziellen) Kunden steht es anschließend frei, seine ursprünglichen Angaben zu überdenken sowie g.g.f. anzupassen. Die Aufklärung sowie g.g.f. auch die Anpassungen des (potenziellen) Kunden werden dokumentiert.

Passt der (potenzielle) Kunde seine ursprünglichen Angaben an, erfolgt auf Basis dieser angepassten Nachhaltigkeitspräferenzen eine neuerliche Beurteilung der Geeignetheit.

Entscheidet sich der (potenzielle) Kunde dafür, sich als „nachhaltigkeitsneutral“ einzustufen, dürfen ihm in der Folge geeignete Finanzprodukte oder Versicherungsanlageprodukte mit nachhaltigkeitsbezogenen Merkmalen empfohlen werden sowie auch geeignete Finanzprodukte, die keine nachhaltigkeitsbezogenen Merkmale aufweisen.

Transparenz der Vergütungspolitik in Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Offenlegung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/2088 (DisclosureVO)

VPI unterliegt als Finanzberater im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (DisclosureVO) gleichzeitig auch den Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 (MiFID II) sowie dem Wertpapieraufsichtsgesetz WAG 2018.

Daher hat VPI unter anderem auch die Bestimmungen des Artikel 27 DelVO (EU) 2017/565 (Vergütungsgrundsätze und -praktiken) sowie § 45 WAG 2018 (für Kunden potenziell nachteilige Interessenskonflikte) und § 47 WAG 2018 (Verpflichtung zum Handeln im besten Interesse des Kunden) zu berücksichtigen.

Die genannten Bestimmungen verpflichten VPI unter anderem dazu, alle Kunden fair zu behandeln. Darüber hinaus hat VPI sicherzustellen, dass die Beratungsleistungen aller MitarbeiterInnen nicht in einer Weise vergütet oder bewertet werden, die mit der Pflicht, im bestmöglichen Interesse der Kunden zu handeln, kollidiert.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, werden Nachhaltigkeitsrisiken in der Vergütungspolitik von VPI nicht berücksichtigt. Die Vergütungen für Finanzprodukte und Versicherungsanlageprodukte, die gemäß den Offenlegungen der Finanzmarktteilnehmer g.g.f. ökologische oder soziale Merkmale oder nachhaltige Investitionen berücksichtigen, sind grundsätzlich gleich wie für sonstige Finanzprodukte. Das gilt für alle (angestellten und vertraglich gebundenen) MitarbeiterInnen von VPI.